



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gesetzgebungsdienst

Dr. iur. RA David Rechsteiner
Leiter Gesetzgebungsdienst
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Direktwahl +41 43 259 25 76
Fax +41 43 259 42 98
david.rechsteiner@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2022-1995/DR
Ihre Referenz: KR-Nr. 229/2020

Kommission für Planung und Bau (KPB)
(Zustellung durch die Baudirektion)

14. Juni 2022

**KR-Nr. 229/2020 Parlamentarische Initiative Theres Agosti Monn und
Mitunterzeichnende betreffend Vögel und Glas**

Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Die Baudirektion hat dem Gesetzgebungsdienst am 9. Juni 2022 die obengenannte Parlamentarische Initiative übermittelt und im Hinblick auf die Vernehmlassung um eine rechtsetzungstechnische Prüfung gebeten.

Massgebend für die Prüfung des Gesetzgebungsdienstes sind die Richtlinien der Rechtsetzung des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005. Der Gesetzgebungsdienst prüft im Wesentlichen, ob die Formulierungen der (vermuteten) Regelungsabsicht entsprechen, ob die Regelungen klar und gut verständlich sind und ob die rechtsetzungstechnischen Anweisungen korrekt sind. Soweit möglich wird auch die Rechtmässigkeit einer Regelung geprüft. Sie finden unsere Bemerkungen in der nachfolgenden Tabelle.

Wir bedanken uns für das dem Gesetzgebungsdienst entgegengebrachte Vertrauen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
David Rechsteiner

Synopsis KR-Nr. 229/2020 Parlamentarische Initiative Theres Agosti Monn und Mitunterzeichnende betreffend Vögel und Glas

Geltendes Recht	Wortlaut PI / Stand 17. Mai 2022	Formulierungsvorschlag GGD (Änderungen hervorgehoben)	Bemerkungen GGD
Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975			
	Antrag Agosti (SP)	Antrag Agosti (SP)	
C. Sonstige Beschaffenheit		<u>C. Sonstige Beschaffenheit</u>	Die Marginalie wird wiederholt, auch wenn sie unverändert bleibt.
§ 239. ¹ Bauten und Anlagen müssen nach Foundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden.	§ 239. ¹ Bauten und Anlagen müssen nach Foundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Vögel oder Sachen gefährden.	§ 239. ¹ Bauten und Anlagen müssen nach Foundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Vögel oder Sachen gefährden.	
	^{1bis} Bei bestehenden Bauten und Anlagen können unabhängig von Änderungsbegehren Verbesserungen angeordnet werden, wenn der bisherige Zustand regelmässig zu Gefährdungen von Vögeln geführt hat. Die Verpflichtung muss nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.	^{24bis} Bei Werden durch bestehenden Bauten und Anlagen <u>regelmässig Vögel gefährdet</u> , können unabhängig von Änderungsbegehren Verbesserungen bauliche Massnahmen angeordnet werden, wenn der bisherige Zustand regelmässig zu Gefährdungen von Vögeln geführt hat. Diese <u>Verpflichtung müssen</u> nach	Da Abs. 1 neben der Gefährdung von Vögel auch jene von Personen und Sachen regelt, sollte Abs. 2 mit der Gefährdung von Vögeln beginnen. Dadurch wird die Bestimmung verständlicher. Ist «Änderungsbegehren» präzise genug? Alternativ könnte man «bewilligungspflichtigen Umbau oder



Geltendes Recht	Wortlaut PI / Stand 17. Mai 2022	Formulierungsvorschlag GGD (Änderungen hervorgehoben)	Bemerkungen GGD
		den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.	<p>Sanierungsvorhaben» (vgl. § 239 d Abs. 1) schreiben.</p> <p>Zu «regelmässig» passt der Präsens, alternativ könnte man «wiederholt ... geführt hat» schreiben.</p> <p>«bauliche Massnahmen» statt «Verbesserungen» (vgl. § 239 c Abs. 1).</p> <p>Dass die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet wird, ergibt sich nur implizit. Deshalb sollte nicht an die vorher noch nie ausdrücklich erwähnte «Verpflichtung», sondern an die «bauliche Massnahmen» (bzw. «Verbesserungen») angeknüpft werden.</p> <p>Unseres Erachtens ist nicht klar, wer die baulichen Massnahmen anordnen kann. Ist das die Baubewilligungsbehörde oder die für den Umweltschutz zuständige Behörde? Allenfalls müsste das noch geregelt werden («[...] kann die Baubewilligungsbehörde bauliche Massnahmen anordnen»).</p>
² Die verwendeten Materialien dürfen zu keinen gesundheitlichen Be-		<u>Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</u>	Wird ein neuer Absatz eingeschoben, werden die bisherigen Absätze in der Regel verschoben bzw. neu



Geltendes Recht	Wortlaut PI / Stand 17. Mai 2022	Formulierungsvorschlag GGD (Änderungen hervorgehoben)	Bemerkungen GGD
einträchtigungen führen und müssen einwandfrei entsorgt werden können. Beim Abbruch von Bauten und Anlagen sind die Materialien im Hinblick auf eine einwandfreie Entsorgung zweckmässig zu trennen.			nummeriert. Anders wäre es lediglich, wenn es zu einem Absatz viel Rechtsprechung, Literatur oder Vollzugshilfen gäbe, die ausdrücklich auf den Absatz verweisen.
³ Bauten müssen nach aussen wie im Innern den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes genügen. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch sind Bauten und Anlagen ausreichend zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben.			
⁴ ...			
	Antrag Schick (SVP)	Antrag Schick (SVP)	
C. Sonstige Beschaffenheit		<u>C. Sonstige Beschaffenheit</u>	Die Marginalie wird wiederholt, auch wenn sie unverändert bleibt.
§ 239. ¹ Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung	§239 ¹ gemäss geltendem Recht	§_239_ ¹ gemäss geltendem Recht <u>Abs. 1 unverändert.</u>	Übliche Formulierung.



Geltendes Recht	Wortlaut PI / Stand 17. Mai 2022	Formulierungsvorschlag GGD (Änderungen hervorgehoben)	Bemerkungen GGD
noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden.			
<p>² Die verwendeten Materialien dürfen zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen und müssen einwandfrei entsorgt werden können. Beim Abbruch von Bauten und Anlagen sind die Materialien im Hinblick auf eine einwandfreie Entsorgung zweckmässig zu trennen.</p>	<p>² Bei Neubauten ist darauf zu achten, dass bei der Gestaltung von Fassaden, Glas- und Fensterflächen auf den Vogelschutz gebührend Rücksicht genommen wird.</p>	<p>² Bei Neubauten ist darauf zu achten, dass bei der Gestaltung von Fassaden sowie, Glas- und Fensterflächen auf den Vogelschutz gebührend Rücksicht <u>auf den Vogelschutz zu nehmengenommen wird.</u></p>	<p>«darauf zu achten» kann ersatzlos weggelassen werden. Entweder sind es Fassaden, Glas- und Fensterflächen oder es braucht ein zusätzliches Verbindungswort. Formulierungsvorschlag (Vogelschutz als Regelungsinhalt am Schluss).</p>
<p>³ Bauten müssen nach aussen wie im Innern den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes genügen. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch sind Bauten und Anlagen ausreichend zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben.</p>		<p><u>Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</u></p>	<p>In der ursprünglichen Formulierung wird der bisherige Abs. 2 durch einen neuen Abs. 2 ersetzt. Was mit dem bisherigen Abs. 3 passiert, ist jedoch unklar. Soll dieser aufgehoben werden, müsste «Abs. 3 wird aufgehoben.» heissen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Abs. 2 und 3 beibehalten werden zu Abs. 3 und 4 werden sollen.</p>
<p>⁴ ...</p>			